



Allgemeine Geschäftsbedingungen des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks

Der Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks empfiehlt den ihm über seine Mitgliedsverbände angeschlossenen Handwerksbetrieben die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Auftraggebern.

Bei den neu gefassten AGBs wurden die durch das am 01. Januar 2009 in Kraft tretende Forderungssicherungsgesetz einhergehenden Gesetzesänderungen berücksichtigt.

Den Adressaten steht es frei, der Empfehlung des Bundesverbandes zu folgen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden. Diese Empfehlung ersetzt eine gleichartige aus dem Jahr 2002.

Bei Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bitten wir zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Hinweis auf „umseitige“ oder „beigefügte“ AGB auf der Vorderseite des Vertrages (Auftragscheines) erfolgen muss und für einen Durchschnittskunden unmissverständlich auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden darf.

Da hieran manche Einbeziehung von AGB scheitert, empfehlen wir – gegebenenfalls durch Dickdruck – oberhalb der Unterschriftenzeile des Auftrags- oder Vertragsformulars den Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubringen. Dieser Hinweis kann etwa wie folgt formuliert werden:

„Die umseitig abgedruckten (bzw. beigefügten) Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und werden durch widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht abgedungen.“

Zu beachten ist, dass die VOB/B **gegenüber Privatkunden** spätestens mit dem Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetz nicht mehr sinnvoll anwendbar ist. Soweit auch gegenüber Gewerbekunden die Anwendung der VOB/B ausgeschlossen werden soll, ist

in Ziffer 1 der AGB der komplette Satz 2 („Bei allen Bauleistungen...“) zu streichen. Oftmals wird der Besteller die VOB/B aber als Vertragsgrundlage einführen. Dann gilt die VOB/B tatsächlich immer gegenüber dem (Bau-) Handwerker.

Aber Vorsicht:

Schreinerbetriebe, die im Kampf um öffentliche Aufträge an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, kennen das Problem: Bei jeder noch so geringen Änderung an den Verdingungsunterlagen folgt zwingend gem. § 21 Nr.1 Abs. 2 i.V.m. § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB Teil A der Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.

Nach geltendem Recht und einer zuletzt ergangenen Entscheidung der Vergabekammer Sachsen kann sogar die kommentarlose Beifügung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters eine solche unzulässige Veränderung der Verdingungsunterlagen darstellen.

Unternehmen, die ihre Angebote mit einem Anschreiben auf dem eigenen Briefpapier einreichen, sollten daher sorgfältig darauf achten, dass klargestellt wird, dass im Gegensatz zu sonstigen Aufträgen ausdrücklich nicht auf die möglicherweise auf der Rückseite des Geschäftspapiers abgedruckten AGB Bezug genommen wird. Der diesbezügliche Hinweis auf der Vorderseite sollte weggelassen oder aber gestrichen werden. Wer seine AGB in den Vertrag mit dem Öffentlichen Auftraggeber einbeziehen möchte, sollte dies allenfalls in einem Nebenangebot oder in einem Änderungsvorschlag versuchen.

Der oben genannte Hinweis könnte insoweit wie folgt ergänzt werden:

„Bei öffentlichen Vergaben gelten die AGB nur, insoweit sie keine unzulässige Abweichung von den Verdingungsunterlagen darstellen.“



Allgemeine Geschäftsbedingungen des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks

Das neue Forderungssicherungsgesetz und Neufassung der AGBs

Die Regelungen im Einzelnen:

Privilegierung der VOB/B

In der Vergangenheit ist die VOB/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen) immer wieder in die Kritik geraten. So hat der BGH in einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung unter anderem ausgeführt, dass die einzelnen Klauseln der VOB/B bei Verwendung gegenüber Verbrauchern gemäß der §§ 307 ff. BGB auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen sind. Dies gilt selbst dann, wenn die VOB/B als „Ganzes“ vereinbart wurde. Offen blieb allerdings, inwieweit die VOB/B gegenüber Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind, Bestand hat. Das FoSiG schafft hier Klarheit. Gesetzlich wurde nunmehr geregelt, dass gegenüber Verbrauchern eine Privilegierung der VOB/B aufgehoben ist. Zukünftig ist daher von Auftragnehmerseite bei Vertragsabschlüssen darauf zu achten, ob es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt. Nur bei Unternehmern ist die VOB/B privilegiert, sofern von dieser nicht abgewichen wird. D. h. mit einem Unternehmer als Besteller kann die VOB/B weiterhin vereinbart werden. Bei Vereinbarung der VOB/B mit Verbrauchern unterliegen jedoch alle einzelnen Regelungen der VOB/B einer gerichtlichen Überprüfung. Das gleiche gilt bei Verträgen mit Unternehmen, wenn die VOB/B abgeändert wird, also gerade nicht als Ganzes vereinbart wird. Welche einzelnen Regelungen der VOB/B einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt. Wenn jedoch der Verbraucher die VOB/B in den Werkvertrag mit dem Handwerker einführt, etwa durch einen von seinem Architekten vorgefertigten Vertrag oder eine entsprechende Ausschreibung oder Preisanfrage, gilt die VOB/B dennoch als wirksam vereinbart, weil bei einem Bauhandwerker die Kenntnis der VOB/B vorausgesetzt wird. Der Verbraucher ist dann selbst der Verwender der VOB/B als seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingung

und muss dann seinerseits aufpassen, dass er die VOB/B als Ganzes vereinbart und sich nicht die „Rosinen“ aus ihr herausgepickt hat.

Abschlagszahlungen

Nach bisheriger Gesetzeslage gilt, dass Abschlagszahlungen durch den Unternehmer nur für „in sich abgeschlossene Teile des Werks“ verlangt werden können. Diesen Anspruch auf Abschlagszahlungen hat der Gesetzgeber nun verbessert. Die neue Regelung sieht vor, dass der Auftragnehmer vom Besteller für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung in der Höhe verlangen kann, in der der Besteller durch die Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Ferner ist geregelt, dass der Auftraggeber wegen unwesentlicher Mängel die Abschlagszahlung nicht verweigern kann. Die neuen AGB sehen zudem vor, dass der Kunde bei wesentlichen Mängeln das Doppelte der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten einbehalten darf. Ob diese AGB-Formulierung allerdings gerichtsfest ist, muss sich noch zeigen. Jedenfalls ist die gesetzliche Regelung für sich allein betrachtet ein stumpfes Schwert in der Hand des Handwerkers. Denn ein Auftraggeber wird unter bloßer Geltung des Gesetzes schlichtweg behaupten, es läge eben kein unwesentlicher, sondern ein wesentlicher Mangel vor, und jegliche Abschlagszahlungen verweigern. Nur marginal von Bedeutung für den Handwerker ist der neu eingefügte § 632a Abs. 3 BGB. Hiernach ist dem Auftraggeber, soweit dieser Verbraucher ist, mit der ersten Abschlagszahlung eine Sicherheit für seinen Erfüllungsanspruch in Höhe von 5% des Vergütungsanspruchs zu leisten, aber nur wenn es um die Errichtung oder den Umbau eines Bauwerkes geht im Sinne der Tätigkeit eines General- oder Rohbauunternehmens.

Fälligkeit der Vergütung und „Druckzuschlag“

Im neuen § 641 Abs. 2 BGB hat der Gesetzgeber die Rechtsstellung des Nachunternehmers gegenüber dem Generalunternehmer gestärkt. Hiernach ist die Vergütung des



Allgemeine Geschäftsbedingungen des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks

Nachunternehmers jedenfalls dann fällig, wenn

- der Generalunternehmer von seinem Auftraggeber / Dritten eine Vergütung, wenn auch nur teilweise, erlangt hat, oder
- wenn das Werk des Generalunternehmers von dem Dritten abgenommen wurde, oder
- wenn der Nachunternehmer dem Generalunternehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Auskunft über die zuvor genannten Punkte gesetzt hat.

Geändert wurde auch die Höhe des so genannten „Druckzuschlags“. Bisher hat der Auftraggeber das Recht, bei mangelhafter Erstellung des Werks einen Teil der Vergütung – bis zum Dreifachen der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten – zurück zu halten, um den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung anzuhalten. Die Höhe des Druckzuschlags wird nunmehr auf „in der Regel das Doppelte“ der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten gesenkt.

Wegfall § 641a BGB

Die erst 2000 eingeführte so genannte Fertigstellungsbescheinigung durch einen Sachverständigen wurde ersatzlos gestrichen. Sie sollte die Abnahme ersetzen, hatte sich aber in der Baupraxis nie durchgesetzt.

Bauhandwerkersicherheit

Die bisher bereits auftragnehmerfreundlich gestaltete Regelung der Bauhandwerkersicherheit hat durch das FoSiG weiter an Wert gewonnen. Klarstellend wurde durch den Gesetzgeber aufgenommen, dass die Vorschrift sowohl vor als auch nach der Abnahme anwendbar ist. Sollte eine seitens des Auftragnehmers verlangte Sicherheit durch den Auftraggeber nicht geleistet werden, hat der Auftragnehmer nun aber gemäß § 648a Abs. V BGB die erweiterten Wahlmöglichkeiten,

- entweder unter Fortführung der Arbeiten die Sicherheit einzuklagen oder
- die Arbeiten einzustellen oder
- den Bauvertrag zu kündigen.

Entsprechend dem Wortlaut genügt zur Ausübung dieser vorgenannten Optionen der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Frist. Angeraten wird jedoch, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, die entsprechende Maßnahme bei Fristsetzung gegenüber dem Auftraggeber anzudrohen.

Kündigung durch den Besteller

Sollte sich der Besteller zu einer Kündigung des Werkvertrages entschließen, greift § 649 BGB. Nach der bisherigen Regelung ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei er sich jedoch dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Darlegung und Beweisführung ist für den Auftragnehmer bisher äußerst mühsam. Durch die Gesetzesänderung wird dem Auftragnehmer nun eine Erleichterung eingeräumt. Gemäß dem neuen § 649 Satz 3 BGB steht dem Handwerker mindestens eine Pauschale von 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu. Das Forderungssicherungsgesetz bietet den Auftragnehmern eine Reihe von Vorteilen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese Vorteile durch einen geschickten Auftraggeber – wie oben zum Punkt Abschlagszahlungen kurz erwähnt – unterlaufen werden können. Daher empfiehlt sich weiterhin dringend, auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesverband Holz und Kunststoff zurückzugreifen, vor allem auch unter dem Aspekt, dass vielfach gerade nicht Werksvertragsrecht zur Anwendung kommt, sondern BGB-Kaufrecht.

Schließen möchten wir mit dem zutreffenden Zitat:

„Es ist fahrlässig zu glauben, mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen völlig sicher zu leben, es ist aber grob fahrlässig, keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden.“



Allgemeine Geschäftsbedingungen des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks

Sämtliche Merkblätter und Formulierungshilfen finden Innungsmitglieder auf der Homepage des Fachverbands Schreinerhandwerk Bayern im geschützten Bereich unter www.schreiner.de

Hinweis

Die Informationsblätter und Muster des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern basieren inhaltlich auf Anfragen, die an den FSH Bayern gerichtet werden. Bei noch nicht berücksichtigten Fragestellungen bittet der FSH Bayern um Mitteilung. Anregungen werden gerne aufgenommen, da die Merkblätter und Muster „lebende Werke“ aus der Praxis für die Praxis sein sollen.

Sie sind als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen und wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Die Informationen stellen lediglich allgemeine Hinweise dar, enthaltene Mustertexte sind als unverbindliche Anregungen im Sinne einer Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen. Sie entbinden den Verwender im konkreten Einzelfall nicht von eigener sorgfältiger Prüfung oder gegebenenfalls Anpassung und stellen keine Rechtsberatung dar. Besondere Umstände des Einzelfalles sind naturgemäß nicht berücksichtigt.

Da der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern hierauf keinen Einfluss hat und die Hinweise dem Wandel insbesondere der Technik, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterworfen sind, ist jede Haftung für Auswirkungen auf Rechtspositionen Beteiligter grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für leichte Fahrlässigkeit.

Eine individuelle Beratung wird dringend empfohlen.

Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch die Beratungsstellen des Fachverbands Schreinerhandwerk Bayern.

Fachverband Schreinerhandwerk Bayern • Fürstenrieder Str. 250 • 81377 München
Tel. 089/545828-0 • Fax 089/545828-27 • Internet: www.schreiner.de • E-Mail: info@schreiner.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Stand 01.01.2009)

1. Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht. Bei allen Bauleistungen (Bauschreinerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die "Vertragsordnung für Bauleistungen" (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen

Für alle Leistungen, bei denen die VOB Teil B nicht einbezogen wird, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.6.

2.1 Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.2 Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

2.3 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2.4 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

2.5 Abschlagszahlung

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Wesentliche Mängel berechtigen nur zu einem angemessenen Einbehalt, in der Regel in Höhe des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.

2.6 Vergütung

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

4. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5.1 Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren

- Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln
Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

5.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

6. Zahlung

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

8.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

8.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

9. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

10. Gerichtsstand Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.